

Geschäftsverzeichnissnr. 2061
Urteil Nr. 135/2000 vom 14. Dezember 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », erhoben von H. Funck.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Oktober 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Funck, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue de Nivelles 69, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 «zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2000).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 26. Oktober 2000 haben die referierenden Richter P. Martens und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 30. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 15. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 2061 eingetragenen Klageschrift wird Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 «zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems, und

des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2000, S. 26343) erhoben.

2. Der Kläger bittet den Hof, die Rechtssache Nr. 2061 mit der Rechtssache Nr. 1755 zu verbinden, in der er insbesondere die Nichtigkeitklärung von Artikel 43 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1988 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, das Föderalparkett und den Rat der Prokuratoren des Königs abgeänderten Fassung beantrage. Für ihn habe diese Bestimmung die gleiche Tragweite wie die in der vorliegenden Klage angefochtene Bestimmung.

3. Der Kläger begründet seine Klageschrift folgenderweise:

« Die Verfassungsmäßigkeitskritik, die sich in der vom Kläger am 9. August 1999 eingereichten Nichtigkeitsklageschrift besonders gegen Artikel 43 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 richtet, läßt sich demzufolge ohne weiteres auf Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 übertragen. Der Kläger verweist also insgesamt darauf. »

In seinem Begründungsschriftsatz wiederholt der Kläger seinen Antrag auf Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit der Rechtssache Nr. 1755 und vertritt den Standpunkt, er habe durch diesen Verweis den Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof Genüge geleistet.

4. Kraft Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof «erwähnt [die Klageschrift] den Klagegegenstand und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe ».

Die in der Rechtssache Nr. 2061 eingereichte Klageschrift erfüllt nicht diese Bedingung, die nicht rein formeller Art ist. Die Klageschrift muß nämlich den in Artikel 76 §4 desselben Sondergesetzes genannten Behörden zur Kenntnis gebracht werden, die wissen müssen, welche Klagegründe vorgebracht werden, damit sie in Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie innerhalb der in Artikel 85 desselben Sondergesetzes vorgeschriebenen Fristen dem Verfahren beitreten.

5. Die Klageschrift ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior